



Satzung des ‚Vereins zur Förderung des Boxsportes in der Kaltenkirchener Turnerschaft von 1894 e.V.‘



1 Präambel

Der ‚Verein zur Förderung des Boxsportes in der Kaltenkirchener Turnerschaft von 1894 e.V.‘ ist ein Zusammenschluss der am Boxsport und seiner Förderung interessierter Personen. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, den Boxsport in der Kaltenkirchener Turnerschaft von 1894 mit persönlicher, sachlicher und finanzieller Unterstützung zu fördern.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ‚Verein zur Förderung des Boxsportes in der Kaltenkirchener Turnerschaft von 1894 e.V.‘.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaltenkirchen, Kreis Segeberg.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Norderstedt einzutragen. Gerichtsstand ist Norderstedt.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Bestimmungen und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
3. Die Gemeinnützigkeit ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

§3

Zweck und Mittel des Vereins

1. Zweck des Vereins zur Förderung des Boxsportes in der Kaltenkirchener Turnerschaft von 1894 e.V. ist die Beschaffung von Mitteln für die Boxsparte der Kaltenkirchener Turnerschaft von 1894 e.V. zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein muss bei ihm schriftlich beantragt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Antragsdatum. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied trotz Mahnung den



Satzung des ‚Vereins zur Förderung des Boxsportes in der Kaltenkirchener Turnerschaft von 1894 e.V.‘



fälligen Beitrag nicht bezahlt, oder sein Ausschluss aus wichtigem Grunde im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme sowie gegen den Ausschluss kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitglieder ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so sind die Ablehnung bzw. der Ausschluss unanfechtbar.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig und haben die ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen.
3. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Satzung als für sich bindend an.

§6 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest.
2. Die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beiträge werden jährlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

§7 Organe des Vereins

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Weitere Organe sind der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist im ersten Geschäftsvierteljahr als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentlichen Bekanntgabe in den Segeberger Nachrichten, Ausgabe Kaltenkirchen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 3. Geschäftsbericht des Vorstandes
 4. Abnahme der Jahresrechnung
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Neuwahl des Vorstandes
 7. Satzungsänderungen
 8. Anträge



Satzung des ‚Vereins zur Förderung des Boxsportes in der Kaltenkirchener Turnerschaft von 1894 e.V.‘



9. Verschiedenes

10. Anträge sind eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, werden in der Versammlung nicht behandelt.
11. Wählbar zu Vorstandsmitgliedern sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Die Wahl ist geheim, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem solchen Antrag zustimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. In Kalenderjahren mit einer ungeraden Jahreszahl werden die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in gewählt, in Kalenderjahren mit einer geraden Jahreszahl werden die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführerin gewählt.
12. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft mit ihm betrifft. Die Versammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit (ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Versammlung und der Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
14. Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses bestellt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers für ein Jahr ist zulässig. Danach darf das Amt erst wieder nach drei Jahren ausgeübt werden. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§9

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die ordentliche Jahreshauptversammlung gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus
 3. dem/der Vorsitzenden
 4. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 5. dem/der Schatzmeister/in
 6. dem/der Schriftführer/in
7. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne der §§ 26 und 59 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind zeichnungsberechtigt und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
8. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.



Satzung des ‚Vereins zur Förderung des Boxsportes in der Kaltenkirchener Turnerschaft von 1894 e.V.‘



-
10. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§10 Geschäftsstelle

1. Sitz der Geschäftsstelle ist der Wohnsitz des/der Vorsitzenden/Vorsitzende.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Kaltenkirchener Turnerschaft von 1894 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Präambel und des §2 der Satzung zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 04.04.2003 beschlossen und genehmigt worden. Sie tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Kaltenkirchen, im Januar 2004.

Gez. der Vorstand im Januar 2004

Ulf Bernhardt Andrea Ben Youssef